

# NEWSLETTER

des REGIERUNGSPRÄSIDIUMS TÜBINGEN

**5** AUSGABE  
Dezember 2017



Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und einen harmonischen Jahresausklang, verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr.

*Klaus Tappeser*  
Regierungspräsident

## JAHRESEMPFANG

am 22. März 2018 mit Frau  
Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut MdL

Schon jetzt fest im Kalender vormerken!

Im Fokus des Jahresempfangs des Regierungspräsidiums Tübingen steht das Thema „**Mobilität**“. Welche weiteren Themen das Regierungspräsidium Tübingen noch „bewegen“, erfahren Sie auf unserem „**Markt der Möglichkeiten**“.  
Die **Festansprache** anlässlich des Jahresempfangs wird Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut MdL halten.



### Dienstbesprechung mit den unteren Baurechtsbehörden: Im Fokus: **§ 13b BauGB**

Im November fand im Regierungspräsidium Tübingen eine Dienstbesprechung mit den unteren Baurechtsbehörden des Regierungsbezirks statt, bei der es als Hauptthema um den § 13 b BauGB ging. Der neue § 13 b BauGB ermöglicht die Ausweisung von bis zu 1 ha bebaubare (Außenbereichs-) Fläche für Wohnbebauung angrenzend an bebaute Ortsteile in einem beschleunigten Verfahren auch außerhalb des Flächennutzungsplans (FNP) ohne Umweltprüfung und ohne den Eingriff ausgleichen zu müssen. Die Einleitung dieses beschleunigten Bebauungsplanverfahrens muss bis zum 31.12.2019, der Satzungsbeschluss bis 31.12.2021 erfolgt sein.

## NEU: BESUCHEN SIE UNS AUF FACEBOOK UND TWITTER!



Die Verfahrenserleichterungen des § 13 b BauGB können auch für Flächen in Anspruch genommen werden, die aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden. Sind allerdings noch ausreichend Wohnbauflächen im FNP vor handen, ist eine Begründung erforderlich, warum diese nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Werden Flächen außerhalb des FNP in Anspruch genommen, muss der FNP wie beim schon länger geltenden § 13 a BauGB nur berichtigt werden, allerdings sind auch bei der Berichtigung Beschlussfassung und Bekanntmachung erforderlich. Die Flächen anderer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, werden mitberechnet. Eine Anrechnung der neuen Flächen auf den Wohnbauflächenbedarf entsprechend des sog. Hinweisepapiers erfolgt nicht, d. h. es ist keine Kompensation erforderlich.

Diese Vorschrift erntete viel Kritik, insbesondere von den Umweltverbänden, da die Ausweisung der Baugebiete ohne Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt und der Eingriff in den Außenbereich nicht durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen ist. Einigkeit bestand bei den Teilnehmern der Dienstbesprechung, dass dieses neue Instrument zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums mit Augenmaß anzuwenden sei.

Dazu gehört insbesondere, dass die Ziele der Raumordnung und das Artenschutzrecht (Natura 2000/FFH-Gebiete) nach wie vor zu berücksichtigen sind, aber auch, dass durch den neuen § 13 b BauGB der § 1 a II S. 1 BauGB (mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden) nicht außer Kraft gesetzt wurde. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass bezüglich der Größe der neuen Baugebiete entsprechende Grenzen eingehalten werden.

In einer Modellrechnung ergibt sich bei üblicher Grundstücksausnutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 Nettobauland in der Größenordnung von ca. 2,5 ha pro Baugebiet. Hinzu kommen noch ca. 8.000 m<sup>2</sup> Erschließungsflächen, so dass ca. 3,3 ha Wohnbauland aus einem Bebauungsplan nach § 13 b BauGB entstehen können.

Rechnet man damit, dass jede Gemeinde nur ein neues Baugebiet nach § 13 b BauGB ausweist und legt man einen Durchschnittswert von 3,3 ha pro Baugebiet zu Grunde, dann sprechen wir allein in Baden-Württemberg von einem zusätzlichen Bauflächenpotential von 2.752 ha. Die bisherigen Erfahrungen und die Ankündigungen der Kommunen sprechen allerdings dafür, dass der tatsächliche Flächenverbrauch am Ende wesentlich höher liegen dürfte. Umso mehr sollte darauf geachtet werden, mit den entsprechenden Flächen sparsam und verantwortungsbewusst umzugehen.

Die Baurechtsbehörden erhalten ein ausführliches Protokoll über die Dienstbesprechung, auf das bei Fragen zurückgegriffen werden kann.



Mit freundlicher Genehmigung des Museums- und Heimatvereins Rottenacker e.V.

**Arbeitskreis Heimatpflege im Regierungsbezirk Tübingen e. V.:**

## Wettbewerb HEIMAT – vorbildlich im MUSEUM 2018

Unter der Schirmherrschaft von Regierungspräsident Klaus Tappeser hat der Arbeitskreis Heimatpflege im Regierungsbezirk Tübingen e. V. den Museumswettbewerb 2018 eröffnet. Alle nichtstaatlichen Museen aus dem Regierungsbezirk Tübingen können sich bis zum 28.02.2018 für den Wettbewerb anmelden.

Heimatmuseen sind traditionell wichtige Orte der Wissensvermittlung. Sie stellen beispielsweise die historische Entwicklung eines Ortes oder einer Region an Hand von Exponaten oder Dokumenten dar oder zeigen auf, wie eine Region durch einen Wirtschaftszweig oder die Geschichte einer Persönlichkeit/Familie geprägt worden sind. Dabei verstehen Museen sich nicht länger nur als Stätten des Sammelns und Bewahrens, sondern zunehmend als Orte, die eine lebendige Auseinandersetzung mit Vergangenheit und Gegenwart ermöglichen. Denn nur ein „offenes“ und aktives Museum wird als attraktiv wahrgenommen und bleibt damit zukunftsfähig.

Der Arbeitskreis Heimatpflege im Regierungsbezirk Tübingen e. V. möchte diese Entwicklung unterstützen. Mit dem Wettbewerb HEIMAT – vorbildlich im MUSEUM zeichnet er Museen aus, die in ihrer konzeptionellen Ausrichtung durch neue Formen und Ansätze (Stichwort „Erlebnismuseum“), beispielsweise durch den Einsatz neuer Techniken und Medien oder durch Wechsellausstellungen, Projekte, Aktionen und sonstige Veranstaltungen in den Museumsräumen, auf sich aufmerksam machen.

Auch bereits ausgezeichnete Museen dürfen sich mit ihren neuen, kreativen Ideen wieder bewerben. Der Wettbewerb wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt. Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury aus Mitgliedern des Arbeitskreises Heimatpflege sowie Kulturwissenschaftlern und Museumsfachleuten.

Ausgezeichnet werden jeweils bis zu drei Preisträger. Die Verleihung findet im feierlichen Rahmen statt. Die Gewinner erhalten eine Urkunde und Plakette. Interessenten können sich an die Geschäftsstelle des Arbeitskreises Heimatpflege im Regierungsbezirk Tübingen e. V. beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 23, Konrad-Adenauer-Str.20, 72072 Tübingen wenden.

Stichtag für die Anmeldung zum Wettbewerb ist der 28.02.2018. Nähere Informationen zu den Teilnahmebedingungen gibt die [Geschäftsstelle des Arbeitskreises](#).

**Start-up BW local**  
Landeswettbewerb für  
gründungsfreundliche Kommunen  
**AUFTAKTVERANSTALTUNG**  
**AM 18. JANUAR 2018**  
im Haus der Wirtschaft Stuttgart  
**10.00 – 13.00 UHR**

Jetzt anmelden!  
[www.startupbw.de/local](http://www.startupbw.de/local)